

**Studien- und Prüfungsordnung für den dualen  
Bachelorstudiengang (Bachelor of Science, B. Sc.)  
Angewandte Gesundheitswissenschaften  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 12. August 2015**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist die Ausbildung von Gesundheitswissenschaftlern, die auf Basis medizinischer, salutogenetischer und evidenzbasierter Erkenntnisse im Gesundheitswesen und in der Gesundheitswirtschaft relevante Fragestellungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. <sup>2</sup>Das Studium vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung in der Physiotherapie, um unter Nutzung der basisbiologischen Studieninhalte im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung, der kurativen und ausbildenden Physiotherapie, im betrieblichen Gesundheitsmanagement, in Präventions- und Reha-Einrichtungen sowie als freiberufliche Praxisbetreiber tätig sein zu können.

<sup>3</sup>Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen in den Gesundheitswissenschaften, die sie u.a. zur direkten Problemlösung, zur fundierten und verantwortlichen Übernahme von Leitungsfunktionen in Einrichtungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens und der Gesundheitswirtschaft befähigen,
- die Fähigkeit, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen das eigene Interventionsspektrum kritisch zu überprüfen, zu erweitern, es auf einer wissenschaftlichen Basis zu verstehen und differenziert einzusetzen,
- soziale und sozial-educative Fähigkeiten sowie Kooperationskompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, multiprofessionellen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren, sowie kompetent und gesetzeskonform zu handeln.

<sup>4</sup>Das Bachelorstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes.

<sup>5</sup>Diesem Ziel dienen die in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule

Deggendorf in das Studium integrierten praktischen Studienteile in ausgewählten Institutionen und Organisationen im Gesundheitswesen sowie in der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft. <sup>6</sup>Bei der Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. <sup>7</sup>Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete, aktuelle Problemstellungen der Gesundheitswissenschaften wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen sichergestellt. <sup>8</sup>Durch die Mitarbeit in berufsübergreifenden Projekten, werden Teamfähigkeit und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. <sup>9</sup>Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse bereits früh im Studium berufsfeldorientiert zu vertiefen.

## **§ 2**

### **Qualifikationsvoraussetzung**

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
  
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Physiotherapeuten/-in (Art. 43 Abs. 4 und Art. 56 Abs. 5 BayHSchG) nachzuweisen, die bei einer gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) und Art. 13 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie absolviert wurde oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.  
<sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zu Beginn des 7. Semesters. <sup>4</sup>Bei Nichterreichen des Ausbildungsziels verlängert sich die Frist zur Vorlage des Abschlusszeugnisses einmalig bis zu Beginn des 9. Semesters. <sup>5</sup>Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. <sup>6</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>7</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.  
<sup>8</sup>Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium absolviert werden.
  
- (3) Eine Anrechnung von Studienleistungen aus der Berufsausbildung nach Abs. 2 ist möglich, soweit die damit erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.

## **§ 3**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern, sechs Studiensemester in Teilzeit und drei Studiensemester in Vollzeit.
  
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des gesamten Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. <sup>3</sup>Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 120 ECTS bewertet. <sup>4</sup>Regelmäßig

können davon 90 ECTS aus einer erfolgreich absolvierten Ausbildung mit der Berufszulassung Physiotherapie und der Berufserlaubnis Physiotherapeut angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 2 BayHSchG vorliegen. <sup>5</sup>Weitere 30 ECTS werden durch begleitend an der Hochschule vermittelte Studieninhalte erworben.

- (3) Der zweite Abschnitt umfasst das Vollzeitstudium mit einer Dauer von drei Studiensemestern.

#### **§ 4**

#### **Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die einzelnen Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Anwendungsbereiche angeboten werden. <sup>4</sup>Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendungsbereiche wählen. <sup>5</sup>Diese Wahl bestimmt die zu absolvierenden Wahlpflichtmodule, die dann wie Pflichtmodule behandelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungen erfolgen in Deutsch.

#### **§ 5**

#### **Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät, derzeit Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
  2. die Studienziele und Studieninhalte
  3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen,
  4. den Ausbildungsplan für die praktischen Studienphasen,
  5. die Wahlpflichtmodule in den Anwendungsbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module.
- (2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen in den Modulen

G-03 Sozial-educative Kompetenzen  
G-09 Evidenzbasierte Gesundheitswissenschaften  
erstmals angetreten haben.

## **§ 7 Eintritt in das weitere Studium**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Eintritt in den 2. Studienabschnitt (Vollzeitstudium) ist das Erreichen von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten, entweder durch Anerkennung von Leistungen aus der abgeschlossenen Berufsausbildung Physiotherapie oder dem Studium.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des 4. Semesters (des ausbildungsintegrierenden Studienabschnittes) noch keine 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind angehalten, die Studienfachberatung zu konsultieren.

## **§ 9 Anrechnung von Leistungen**

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## **§ 10 Praktische Studienphasen**

- (1) Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der gesamten Regelstudienzeit.
- (2) Die Praktikumsbetreuung und Bewertung während des ausbildungsintegrierenden Studienabschnittes obliegt der ausbildenden Berufsfachschule für Physiotherapie.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs stehen den Studierenden für den Vollstudienabschnitt beratend zur Verfügung.

- (4) Die praktischen Studienanteile im 2. Studienabschnitt werden kontinuierlich entsprechend dem gewählten Berufsfeld absolviert und in einem Praktikumstagebuch dokumentiert.
- (5) <sup>1</sup>Die in den praktischen Studienanteilen erlernten Kompetenzen und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht darzulegen, dessen Umfang 20 DIN A 4 Seiten umfassen soll. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht muss bei dem Praktikumsbeauftragten eingereicht werden.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen berufsfeldspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studienseesters ausgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

## **§ 12 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich absolvierte Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 13 Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. <sup>2</sup>Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.

- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. <sup>2</sup>Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

## Anlage

### zur Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module

Angewandte Gesundheitswissenschaften				SWS									ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Anrechenbare Leistungen	
Übersicht über die Modul-/Kurs- Nr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS				SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (WS)			9. Sem. (WS)	Art u. Dauer in Min.	
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul	Kurs														
G-01	G1101	Topographische Anatomie I	Stütz- und Bewegungsapparat	4	4									10	SÜV	mdl. P. 30 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
	G1102		Innere Organe, Gefäßsystem	4	4										SÜV		
G-02	G1103	Physiologie I	Grundlagen der Physiologie	2	2									5	SÜV	mdl. P. 20 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
	G1104		Spezielle Physiologie I	2	2										SÜV		
G-03	G1105	Sozial- edukative Kompetenzen	Kommunikation Interdisziplinäres Arbeiten	4	4									5	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min.	THD
G-04	G1106	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Biophysik, Biochemie	2	2									5	SÜV	schr. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
	G1107	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	Berufs- u. Staatskunde	2	2										SÜV	schr. P. 45 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-05	G2101	Topographische Anatomie II	Neuroanatomie	2		2								5	SÜV	mdl. P. 20 Min	Siehe § 2 Abs. 2
G-06	G2102	Funktionelle Anatomie und Arthrokinematik	Funktionelle Anatomie und Arthrokinematik	2		2									SÜV		
G-07	G2103	Biomechanik	Biomechanik	4		4								5	SÜV	schr. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-08	G2104	Physikalische Therapie	Elektro- u. Thermotherapie	4		4								5	SU, Ü, S	mdl. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-09	G2105	Evidenzbasierte Gesundheitswissenschaften	Evidenzbasiertes Arbeiten medizinische Statistik	4		4								5	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min.	THD

				SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (WS)	9. Sem. (WS)	ECTS			
G-10	G3101	<b>Fachenglisch</b>	Fachenglisch	4			4							5	SU, Ü, S	mdl./ schr. P. 90 Min.	THD
G-11	G3102	<b>Krankheitslehre I</b>	allgemeine Krankheitslehre spezielle Krankheitslehre I	4			4							5	SU, Ü, S	mdl./ schr. P. 90 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-12	G3103	<b>Physiologie II</b>	Neurophysiologie	4			4							5	SÜV	mdl. P. 20 Min	Siehe § 2 Abs. 2
G-13	G4101	<b>Medizinische Grundlagen</b>	Arzneimittellehre, Hygiene Sozialwissenschaften	4				4						5	SU, Ü, S	schr. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-14	G4102	<b>Krankheitslehre II</b>	spezielle Krankheitslehre II	4				4						5	SU, Ü, S	mdl./ schr. P. 90 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-15	G4103	<b>Physiotherapeutische Anwendungen</b>	Theorie und Praxis der med. Fachgebiete	4				4						5	SU, Ü, S	mdl. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-16	G4104	<b>Physiotherapeutische Behandlungstechniken</b>	Aktive und passive Maßnahmen	8				8						10	SU, Ü, S	mdl. P. 45 Min	Siehe § 2 Abs. 2
G-17	G4105	<b>Trainingswissenschaft I</b>	Terminologie, Trainingsmittel und Trainingsmethoden	4				4						5	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min.	THD
G-18	G5102	<b>Sportmedizin I</b>	Adaption der Organsysteme	4					4					5	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min.	THD
G-19	G5103	<b>Physiotherapeutische Behandlungstechniken</b>	Massagetherapie Sonstige Techniken	8					8					10	SU, Ü, S	mdl. P. 45 Min	Siehe § 2 Abs. 2
G-20	G6101	<b>Sport in der Rehabilitation</b>	Sport in der Rehabilitation, Rückenschule	4						4				5	SU, Ü, S	mdl./ schr. P. 90 Min..	THD
G-21	G6102	<b>Physiotherapeutische Behandlungstechniken</b>	Hydrotherapie Neurophysiologische Techniken	8						8				10	SU, Ü, S	mdl. P. 45 Min	Siehe § 2 Abs. 2



G-22	G7101	<b>Sportmedizin II</b>	Sportverletzungen, Sportschäden	4										4			5	SU, Ü, S	Zulassungs- Kl. 60 Min. schr. P. 90 Min.	THD
G-23	G7102	<b>Manuelle Therapie</b>	Aufbaukurs	8										8			10	SU, Ü, S	mdl. P. 45 Min.	THD
G-24	G7103	<b>Manuelle Lymphdrainage</b>	Theorie und Praxis	8										8			10	SU, Ü, S	mdl. P. 20 Min.	THD
G-25	G7104	<b>Ernährungsmedizin</b>	Klinische Diätetik, Essstörungen	2										2			5	SU, Ü, S	StA*	THD
G-26	G7105	<b>Gerätegestützte Krankengymnastik</b>	Praktische Anwendung	2										2		SU, Ü, S		schr. P. 30 Min. mdl. P. 20 Min.	THD	
G-27	G8101	<b>Klinische Psychologie</b>	Therapiebegleitende Kommunikation	2										2		5	SU, Ü, S	mdl. P. 30 Min.	THD	
	G8102		Verhaltenstherapie und Entspannungstechniken	2										2	SU, Ü, S		schr. P. 60 Min.			
G-28	G8103	<b>Physiotherapeutische Behandlungstechniken</b>	Sportphysiotherapie	8										8			10	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min. mdl. P. 30 Min.	THD
G-29	G8104	<b>BWL- Grundlagen</b>	Wirtschaftsunternehmen- Praxis Gesundheitswirtschaft	4										4			5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.	THD
G-30	G8105	<b>Klinische Praktika</b>	Ambulante physiotherapeutische Praxis	4										4			5	Pr	StA*	THD
G-31	G8106	<b>Qualitätsmanagement</b>	Praxismanagement	2										2		5	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min.	THD	
	G8107		Ethik und Ressourcenorientierung	2										2	SU, Ü, S					
G-32	G9101	<b>Spezielle Physiotherapie</b>	Sportphysiotherapie	4											4		5	SU, Ü, S	schr. P. 120 Min. mdl. P. 60 Min.	THD
G-33	G9101	<b>Praxis des evidenzbasierten Arbeitens</b>	Evidenzbasiertes Arbeiten in der Physiotherapie- Therapiewissenschaft	2											2		5	SU, Ü, S	schr. P. 60 Min	THD

G-34	G9102	<b>Medizintechnik</b>	Medizintechnik	2										2		SU, Ü, S	Schr. P.60 Min.	THD
G-35	G9103	<b>Spezielles Krafttraining</b>	Spezielles Krafttraining in der Therapie	4										4	5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min	THD
G-36	G9104	<b>Klinische Praktika</b>	Physiotherapeutische Praxis	4										4	5	Pr	mdl. P. 30 Min.	THD
G-37	T9106	<b>Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)</b>													10	BA		
<b>Gesamt SWS zu belegen durch Studierenden an der THD</b>				88	4	4	4	4	4	4	24	24	16					
<b>Gesamt ECTS-Angebot durch Fakultät</b>					5	5	5	5	5	5	30	30	30	<b>120</b>				+90 ECTS BFS-Anerkennung

**90 ECTS werden durch den Abschluss „Staatlich geprüfter Physiotherapeut/in“ anerkannt.**

### Abkürzungen:

BA: Bachelorarbeit  
 BFS: Berufsfachschule  
 mdl: mündlich bzw. praktisch  
 Pr: Praktikum  
 P: Prüfung  
 S: Seminar  
 StA\*: Studienarbeit  
 Umfang: 20 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen  
 schrP: schriftliche Prüfung  
 SU: seminaristischer Unterricht  
 SWS: Semesterwochenstunde  
 Ü: Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 09.01.2014, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13.07.2015, Gz. VIII.3-H3441.DE/25/36, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.08.2015.

gez.  
Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 12.08.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.08.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.08.2015.

